

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 28 (1976)
Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 19, 6. Oktober 1976

ZOOM 28. Jahrgang «Der Filmberater» 36. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031 / 45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01 / 36 55 80

Abonnementsgebühren

Fr. 30.– im Jahr (Ausland Fr. 35.–),
Fr. 18.– im Halbjahr. – Studenten und
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer
Bestätigung der Schule oder des Betriebes
eine Ermässigung (Jahresabonnement
Fr. 25.–/Halbjahresabonnement Fr. 15.–)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031 / 23 23 23
PC 30 - 169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- 2 Kommunikation und Gesellschaft
Auf der Suche nach der christlichen
Filmkritik
Serie
- 5 Immer Ärger mit den Medien. Die so-
ziale Gruppe in der Kommunikation
Filmkritik
- 9 *Novecento*
- 13 *Family Plot*
- 15 *Jonas qui aura 25 ans en l'an 2000*
- 18 *Buffalo Bill and the Indians or Sitting
Bull's History Lesson*
- 20 *Hearts of the West*
- 22 *Le locataire / The Tenant*
- Arbeitsblatt Spielfilm
- 24 *In der Fremde*
- TV/Radio – kritisch
- 27 Familienkonflikte zur Diskussion ge-
stellt
- 28 *Der Stumme*

- 30 Fernsehen und Filmemacher auf der
Suche nach einem Verhältnis
Berichte/Kommentare
- 32 Dialog zwischen Publikumsforschung
und Programmschaffen

Titelbild

Alfred Hitchcock «komponierte» in «Family Plot», seinem 53. Film, die durchaus unheimliche Story rund um lebendige und längst verstorbene Mitglieder eines Familienclans (Alfred Hitchcock und Barbara Harris)
Bild: CIC

LIEBE LESER

Die Mehrheit jener Minderheit unseres Volkes, die sich überhaupt noch an die Urnen bemüht, hat den Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen verworfen – wie schon einmal vor nun bald 20 Jahren. Die von allen Seiten als rechtlich unbefriedigend bezeichnete Situation, dass der Bund auch weiterhin keine Kompetenzen im Programmbereich von Radio und Fernsehen hat, bleibt daher auch weiterhin bestehen. Über die Gründe der Ablehnung zerbrechen sich landauf, landab die Auguren ihre Köpfe. Das Aktionskomitee, das die Nein-Parole vertrat, sprach von einer «klaren Absage von Volk und Ständen an die Arroganz der Macht und von Gruppen, welche versucht hatten, die elektronischen Massenmedien in den Griff zu bekommen». Für die mit dem Abstimmungsergebnis natürlich unzufriedene Schweizerische Fernseh- und Radiovereinigung (SFRV), Hofer-Klub genannt, interpretierte die Verwerfung allzu voreilig als «Folge einer skrupellos demagogischen Gegenpropaganda».

Die Wahrheit liegt wohl eher irgendwo in der Mitte zwischen den beiden zitierten Meinungen, und die Ursachen für den ablehnenden Entscheid dürften ziemlich komplexer Natur sein: das Volk reagiert offenbar recht empfindlich auf alle echten oder vermeintlichen Einschränkungen einer freiheitlichen Programmgestaltung; es steht jedem Anschein staatlicher Bevormundung und Einmischung «Berns» miss-trauisch gegenüber; der offensichtliche Kompromisscharakter der Vorlage erzeugte bei vielen Skepsis und Missmut; die teilweise recht unsachliche Argumentation der Gegner blieb nicht ohne Wirkung, und auf der anderen Seite muss sich die SFRV den Vorwurf gefallen lassen, dass sie mit ihren teilweise masslosen, mit Unterstellungen und Verdächtigungen operierenden und daher kontraproduktiv wirkenden Angriffen auf das Deutschweizer Fernsehen nicht wenig zum Nein-Entscheid beigetragen hat. Und vielleicht ist die Annahme nicht ganz unbegründet, dass schliesslich jene den Ausschlag gegeben haben, die – in der Meinung, der Verfassungsartikel werde ohnehin angenommen – ein Nein in die Urne legten, um damit dem Parlament im Hinblick auf das Ausführungsgesetz einen unmissverständlichen Wink zu geben.

Sicher ist nur, dass das Volk den Verfassungsartikel in der vorgelegten Fassung nicht will, und dass Bundesrat Ritschard und die befürwortenden Parteien eine Schlappe erlitten haben. Sie argumentierten zu interessengebunden und hatten offensichtlich die Gesamtheit der Bevölkerung, der Gesellschaft zu wenig im Blickfeld. Zu hoffen ist, dass es bis zur nächsten Vorlage nicht wieder 20 Jahre dauern wird. Da die Kompetenz des Bundes von niemandem ernsthaft bestritten wird, könnte schon in kürzester Frist ein reiner Kompetenzartikel vorgelegt werden. Falls ein solcher keine Chance hat, könnte ja auch der kürzere und weniger mit schwammigen Begriffen beladene, aber seinerzeit vom Parlament abgelehnte Vorschlag des Bundesrates aus der Schublade hervorgeholt werden. Wenn jedoch eine längere Denkpause eingeschaltet werden soll, dann sollte zumindest versucht werden, die verfassungsrechtliche Regelung von Radio und Fernsehen im Rahmen eines Gesamtmedienkonzeptes vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

